

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Scheinast und Hofbauer an Landesrat DI Dr. Schwaiger (Nr. 778 der Beilagen der 2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode) betreffend das Sonderpensionsbegrenzungsgesetz – Umsetzung auf Landesebene

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Scheinast und Hofbauer betreffend das Sonderpensionsbegrenzungsgesetz – Umsetzung auf Landesebene vom 2. Juli 2014 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Da die zur Beantwortung benötigten Informationen zu den gestellten Fragen 4, 5, 8 und 9 nicht im Personalressort zur Verfügung gestanden sind (fehlende Zuständigkeit), wird darauf hingewiesen, dass diese Fragen durch die Beteiligungsverwaltung beantwortet und die mir übermittelten Rückmeldungen zu diesen Fragen in die Antwort übernommen wurden.

Zu Frage 1: Wie beurteilen Sie die bundesgesetzliche Vorgabe zur Begrenzung von Luxuspensionen?

Als für das Personal zuständiges Regierungsmitglied muss ich vorweg festhalten, dass ich beabsichtige, die bundesgesetzliche Regelung für die pensionierten LandesbeamtInnen umzusetzen.

Zu Frage 2: Wird von Seiten des Landes angedacht, diese Regelung – in der Regelungsschärfe und nach der Systematik des Bundes – auch in Form eines Landesgesetzes in Salzburg umzusetzen? Wenn ja, bis wann ist mit einer Regierungsvorlage zur Beschlussfassung im Landtag zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

Die Regierungsvorlage ist in Vorbereitung und wird demnächst dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet.

Zu Frage 3: Können Sie sich vorstellen, auch über die Bestimmungen des Bundesgesetzes hinausgehende Regelungen in eine Regierungsvorlage für ein Landesgesetz aufzunehmen?

Über die Bestimmungen des Bundesgesetzes hinausgehende Regelungen halte ich für pensionierte LandesbeamtInnen nicht erforderlich, insbesondere deswegen, da bereits seit dem Jahr 2005 Pensionssicherungsbeiträge eingehoben werden.

Zu Frage 4: Der Sozialforscher und anerkannte Pensionsexperte Bernd Marin spricht von geschätzten 5.000 bis 8.000 öffentlichen Einrichtungen in den Ländern, wie Energieversorger, Banken etc., die vom Bundesgesetz nicht erfasst sind. Welche Firmen und Institutionen würden von einem Salzburger Landesgesetz erfasst werden?

Aus Sicht der Beteiligungsverwaltung wären auch Beteiligungsgesellschaften, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen (an denen somit öffentliche Gebietskörperschaften in Zusammenrechnung mehr als 50 % Kapitalanteil halten) von einer neuen gesetzlichen Regelung zur Sonderpensionsbegrenzung zu erfassen. Daneben könnten aber auch sonstige Einrichtungen mitumfasst sein, die keine Beteiligungsgesellschaften des Landes in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften sind und somit auch nicht zur Beteiligungsverwaltung des Landes ressortieren. Wie weitreichend die Regelung sein kann, wäre noch von der Fachabteilung Legislativ- und Verfassungsdienst festzulegen.

Zu Frage 5: Wie viele Personen mit welchen Pensionshöhen wären in Salzburg betroffen, würde man diese Bestimmungen in einem Landesgesetz umsetzen?

Aus Sicht der Beteiligungsverwaltung ist derzeit noch schwer abschätzbar, wie viele Personen betroffen sind, da dies von der konkreten legislativen Umsetzung in einem Sonderpensionsbegrenzungsgesetz des Landes abhängt. Derzeit läuft eine Umfrage unter den Beteiligungsgesellschaften zur Betroffenheit, wobei bislang fast ausschließlich Leermeldungen eingegangen sind. Einzig im Bereich der GSWB, der Salzburg AG und der Salzburger Flughafen GmbH finden sich Pensionsregelungen in Form sogenannter direkter Leistungszusagen oder von Pensionskassenregelungen.

Zu Frage 6: Wie hoch ist die Anzahl der LandespensionistInnen, die eine Pension über der ASVG-Höchstgrenze bekommen?

Insgesamt erhalten 324 LandespensionistInnen eine Pension über der ASVG-Höchstgrenze.

Zu Frage 7: Wie ist die durchschnittliche Höhe dieser Pension?

Die durchschnittliche Höhe beträgt € 5.849,72.

Zu Frage 8: Gibt es Pensionshöhen über € 7.000,--? Wenn ja, wie viele?

Ja; 33 LandespensionistInnen erhalten eine Pension über € 7.000,--. Für den Bereich der Beteiligungsverwaltung haben wir derzeit noch keine Daten erhalten.

Zu Frage 9: Gab oder gibt es im Bereich landesnaher Gesellschaften eigene Pensionsverträge für (teil-)abgestellte Personen aus dem Landesdienst?

Aus Sicht der Beteiligungsverwaltung gibt es einzelne Mitarbeiter des Landes, die im Wege der Arbeitskräfteüberlassung abgestellt sind. All diese Personen haben jedoch soweit bekannt keine eigenen Pensionsregelungen mit den Kapitalgesellschaften, sondern unterliegen dem normalen Pensionsregime für Landesbeamte. Die Dienstnehmerüberlassung an die SALK wird im Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geregelt und dort sind keine zusätzlichen Festlegungen, die von Regelungen der Hoheitsverwaltung abweichen, enthalten.

Zu Frage 10: Wie hoch ist der Gesamtaufwand des Landes für Ruhebezüge (bitte um Auflistung der Jahre 2011 bis 2013)?

Der Gesamtaufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge für LandespensionistInnen und deren Hinterbliebene stellt sich wie folgt dar:

Rechnungsabschluss 2011: € 76.916.805,82

Rechnungsabschluss 2012: € 79.028.432,75

Rechnungsabschluss 2013: € 81.449.993,33

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 31. Juli 2014

DI Dr. Schwaiger eh.

